

Verein zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Heinrich-Heine-Realschule

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Heinrich-Heine-Realschule".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 58099 Hagen, Kapellenstraße 38.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Heinrich-Heine-Realschule und ihre Schülerschaft ideell und materiell bei der Durchführung ihrer bildenden und erzieherischen Aufgaben zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist.

4. Sie endet ferner durch Ausschluss, über den der Vorstand beschließt. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Vorstand aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge werden in Euro entrichtet.

2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Beiträge werden als Jahresbeitrag fällig und sind jeweils am 01.03. des Geschäftsjahres fällig und spätestens bis zum Monatsende zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres, am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

2. Sie ist im Übrigen, außer in den gesetzlichen Fällen einzuberufen, wenn 20% der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Mitteilung des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss. Sie beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. die Vorlage als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet nach einer erfolglosen Stichwahl das Los.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
7. In der Mitgliederversammlung i.S.v. Abs. 1 werden alle zwei Jahre der Vorstand und der Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig, die Kassenprüferwahl muss alternierend erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem beisitzenden Mitglied.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist verpflichtet, den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die ihm dabei entstehenden notwendigen Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf und zu allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites der Vorstand nur insgesamt durch alle Mitglieder handeln kann.

4. Der Vorstand hat das Recht, ausschließlich redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt verlangt werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben i.S. der Steuergesetzgebung verpflichtet.

2. Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor.

3. Der Kassenprüfer prüft nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher und die Kasse des Vereins. Er erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, geht das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Hagen, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.10.1993 verabschiedet und während der Mitgliederversammlung am 20.04.2023 geändert.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Hagen, den 20.04.2023
